

§ 13 WaldorfPVO (Sachsen) — Abschlusszeugnis

Prüfungsverordnung Waldorfschulen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schüler der Waldorfschule.

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schüler der Waldorfschule. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses für Schüler der Waldorfschule. Der Prüfungsausschuss stellt den Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, das jeweilige Zeugnis aus.

Zitiervorschlag: § 13 WaldorfPVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldorfPVO/13>